

14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen werden und das Abgabenänderungsgesetz 1977 geändert wird (Bewertungsänderungsgesetz 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1979 für das landwirtschaftliche Vermögen 30 000 S und für das Weinbauvermögen 150 000 S.

Artikel II

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1979 festgestellten und ab 1. Jänner 1980 wirksam werdenden Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1983 um 5 v. H. und ab 1. Jänner 1986 um 10 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete

Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

Artikel III

Der Z. 1 im Art. II des Abschnittes I des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320, ist folgender zweiter Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 5, 8 und 9 sind jedoch erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 anzuwenden.“

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Aufgrund der Änderung des § 38 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 mit Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 320/1977, stellt nicht mehr das Bundesministerium für Finanzen für die Betriebszahl 100, das heißt, für den Hauptvergleichsbetrieb den Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) fest, sondern der Gesetzgeber.

Für die Höhe der in Vorschlag gebrachten Hektarsätze für die Betriebszahl 100 — für das

landwirtschaftliche Vermögen 30 000 S, für das Weinbauvermögen 150 000 S — war sowohl die bisherige gesetzliche Festlegung der Hektarhöchstsätze als auch die Ertragsentwicklung in der Landwirtschaft und im Weinbau maßgebend. Ab dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1956 kamen de facto bei den einzelnen Hauptfeststellungszeitpunkten beziehungsweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen folgende Hektarhöchstsätze zum tragen:

2

14 der Beilagen

Zeitpunkt	Landwirtschaftliches Vermögen	Hektarhöchstsatz Weinbauvermögen	Relation	
			Landwirtschaft	Weinbau
1. Jänner 1956	19 000,—	125 000,—	1	6,7
1. Jänner 1963	20 000,—	125 000,—	1	6,3
1. Jänner 1970	22 200,—	125 000,—	1	5,6
1. Jänner 1977	24 420,—	137 500,—	1	5,6

Seit dem Jahre 1970 ist bei den landwirtschaftlichen Betrieben in intensiv genutzten Produktionsgebieten eine beachtliche Erhöhung der Reinerträge eingetreten, was aus den jährlichen Berichten gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes über die Lage der österreichischen Landwirtschaft zu entnehmen ist. Die aus den Buchführungsergebnissen ableitbaren durchschnittlichen Ertragswerte pro Hektar (Hektarsätze) liegen bei Unterstellung fremder Arbeitskräfte und bei Schuldenfreiheit, wie dies das Bewertungsgesetz vorsieht, für die produktionsgünstigsten Gebiete über 40 000 S. Da ein in dieser Höhe abgeleiteter Hektarhöchstsatz einerseits durch die damit verbundenen erhöhten steuerlichen Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe eine Minderung erfährt und andererseits in der kontinuierlichen Entwicklung der bisher festgelegten Hektarhöchstsätze eine zu starke Anhebung eintreten würde, erscheint der in Vorschlag gebrachte Hektarsatz von 30 000 S als angemessen.

Infolge der eingetretenen Absatzunsicherheit im Weinbau, vor allem bedingt durch die Ausweitung der Weinbauflächen in den vergangenen Jahren, hat sich die Ertragslage im Weinbau gegenüber 1970 nicht wesentlich verbessert, weshalb bei der Festlegung des Weinbauhektarhöchstsatzes lediglich die in der Zwischenzeit eingetretene Intensivierung ihre Berücksichtigung finden soll. Im nun eingeeengten Verhältnis zwischen landwirtschaftlichem Hektarhöchstsatz und Weinbauhektarhöchstsatz (30 000 S zu 150 000 S = 1 : 5) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß sich die Erhöhung des landwirtschaftlichen Hektarhöchstsatzes nicht bei allen landwirtschaftlichen Betrieben voll auswirken wird. Bei Betrieben in ungünstigen Produktionsgebieten mit Wirtschafterschwernissen (Bergbauernbetriebe, Kleinbetriebe) werden wesentlich geringere, zum Teil auch keine Steigerungen gegenüber den bisherigen Einheitswerten eintreten. Beim Weinbau wird dies nicht so sehr in Erscheinung treten, da ungünstige Produktionsbedingungen schon bei der letzten Hauptfeststellung in entsprechendem Maße berücksichtigt wurden.

Zu Artikel II:

Mit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 172, wurde der Hauptfeststellungszeitraum für die Feststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von bisher sechs auf nunmehr neun Jahre erstreckt. Ein so langer Zeitraum bewirkt aber beim folgenden Hauptfeststellungszeitpunkt eine zu starke Erhöhung der Einheitswerte und somit auch eine Erhöhung der von den Einheitswerten abhängigen Abgaben. Um dieses sprunghafte Ansteigen zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt zu vermeiden und vor allem auf dem Gebiet der Grundsteuer für die Gemeinden eine gleichmäßige Basis zu finden, erscheint es zweckmäßig, den Übergang zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die zum 1. Jänner 1988 vorgesehen ist, fließend zu gestalten. Deswegen soll für die zum 1. Jänner 1979 festzustellenden Einheitswerte, die mit 1. Jänner 1980 wirksam werden, ab 1. Jänner 1983 ein Faktor von 1,05 und ab 1. Jänner 1986 in Faktor von 1,1 zur Anwendung gebracht werden, wobei diese Faktoren auch für allfällige Nachfeststellungen und Fortschreibungen Gültigkeit hätten. Die hiebei vorgesehenen Zeitpunkte stimmen mit den Hauptveranlagungszeitpunkten der Vermögensteuer überein, und es könnte eine solche Maßnahme daher ohne besonderen Aufwand getätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß schon aus den gleichen Überlegungen die zum 1. Jänner 1970 festgestellten Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 gemäß Artikel IV des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 143/1976, um 10% erhöht wurden.

Zu Artikel III:

Durch die beabsichtigte Anfügung des zweiten Satzes soll klargestellt werden, daß die mit dem Abgabenänderungsgesetz 1977 geänderten Bestimmungen betreffend den Pächteranteil und den Wohnungswert zweckmäßigerweise, insbesondere aus Verwaltungsvereinfachungsgründen, erst bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens anzuwenden sind.

14 der Beilagen

3

Budgetäre Auswirkungen**Zu Artikel I**

Aufgrund der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 ergeben sich jährlich ab 1. Jänner 1980 Mehreinnahmen in folgender Höhe:

1. Bundesabgaben:

Vermögensteuer	15 Mill. S
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	30 Mill. S
Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	11 Mill. S

2. Gemeindeabgaben:

Grundsteuer	44 Mill. S
-------------------	------------

Zu Artikel II

Die in Art. II vorgesehenen Erhöhungen wirken sich durch jährliche Mehreinnahmen ab

1. Jänner 1983 und 1. Jänner 1986 in folgender Höhe aus:

1. Bundesabgaben:

Vermögensteuer	5 Mill. S
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	10 Mill. S
Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	4 Mill. S

2. Gemeindeabgaben:

Grundsteuer	15 Mill. S
-------------------	------------

Ferner ergeben sich Auswirkungen auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer, doch können hier infolge des sehr unterschiedlichen Anfalles keine Aussagen gemacht werden.